Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

machen. Es durfte Zeit sonn, die Last, die Helvetien nur unwillig trägt, zu erleichtern und bedeutende Erssparnis in seine Ausgaben zu bringen; es dürfte; weil es doch gesagt senn muß, Zeit senn, die Räthe zu vertagen, welche der Nation viel Geld kosten, und statt sich mit dem Wohl des Volkes zu beschäftigen, unaufhörlich von unruhigen Köpfen bearbeitet, ihre Sixungen mit entweder ihrem Austrage fremden oder in mancher Hinsicht schädlichen Debatten zubringen.

Bas haben dieselben auch wirklich, wenn man einen Blick ind Bergangene wirft, feit 2 Jahren gethan? Mit Umtelleidungen, Stickerenen u. Federn haben fie fich lange und noch långer mit ihren Gehalten beschäftigt. Einnahmequellen, die die Mation in Sanden hatte, haben fie gerftort, ebe fie fur die Befriedigung ber felbst beschlossenen Ausgaben forgten. Gie haben ein Auffagensoftem entworfen, das von ihren Finangfenntniffen einen wenig vortheilhaften Begriff giebt u. bas Die Sittlichkeit des Bolfes gerftoren hilft. Maenten, Die in febr vielen Gemeinden nichts weniger als das alle gemeine Zutrauen genießen, ift der Bezug der Staats einkunfte ohne irgend eine Controlle überlaffen, folchen Leuten ift das Geheimnis der Glucksumffande der Familien anvertraut worden, wodurch es dann febr bald wir Kenninif eines jeden, der fich darum fummert, gelangte. Gie haben viele hofpitaler, viele Armenauffalten ju Grunde gerichtet. Sie haben dieUnterhalts. quellen einer groffen Menge Familien gerftort. haben und der Gefahr des Berluftes des öffentlichen Bottesbienfts unfrer geheiligten Religion ausgesegt, indem Sie die Mittel zu Bezahlung der Pfarrer vernichteten. Sie haben graufame Blutgefete gegeben und hierauf ein fremdes peinliches Besethuch eingeführt, das weder den Gitten noch den Gewohnheiten ber Belvetier angemeffen ift. Sie haben ein burgerliches Gefetbuch abzufaffen angefangen, wenn es follte angenommen werden, den Advocaten allein Magen bringen wurde. Sie haben ein Gefet für die Munigipalitaten und Bemeindstammern ents worfen, das, ohne die unguermudende Geduld berer, Die das Gesetz angeht, in jeder Gemeinde offenen Krica hatte hervorbringen muffen. Die Unstalten ber Beschwornengerichte und der Friedensrichter, die vielleicht einen Theil der Uebel, die die Schweiz drucken, batten mindern konnen, sind vernachläßigt worden. Ohne dazu beauftragt zu senn, wollten sie der Schweiz eine neue Verfaffung geben, die den Intriganten, welchen sie alle mögliche Plate in die Sande spielen

mußte, allein hatte frommen können. — Der Tag indeß, an welchem sie sich um das Basterland verdient gemacht haben, ist jener des 7. Jasnuars. Die Unruhstifter waren erstaunt, die herrsschende Minorität, diese Minorität, die an all' unsermer Schuld ist, fand ihre Plane zerstört und Ihr wurdet erwählt.

Endlich gefest auch, Diefe Rathe konnten in Zeitem der Rube und des Friedens der Republik nothwendig seyn, so ist doch wohl erwiesen, daß sie ihr in den gegenwärtigen Tagen ber Trauer und Des Unglucks unnut find : Gedrängt zwischen zwen groffen Maffen fann Selvetien fich fein Schickfal nicht felbst bestimmen. Ronnen Abanderungen der alten Befege und eine neue Constitution, in dem Zeitpunkte, in dem wir uns befinden, nothwendig fenn? Duffen wir nicht befürch. ten, man werde Blicke des Mitleids, aber nicht bes theilnehmenden, sondern bes verachtenden Muleids auf Die Mation werfen? Beschäftigen wir und vielmehr mit Ersvarniff, und verminderen unsere Laften; die Bertagung der Rathe wird die Republik einer täglichen Ausaabe von eina 100 Louisd'or entheben und es werden alsdann die Truppen, deren Gold ruckständig ift, richtiger bezahlt werden tomen; man wird vielleicht die leidenden Gemeinden unterstüßen, den Ruin der Burger verhüten, den Verkauf der nationalguter verschieben, und durch kräftigere Unterstützungen die Bergweiffung ber Unglueklichen, die der Krieg ins Glend fturgte, mindern fonnen.

Wir ersuchen Euch, Bürger, diese Vittschrift dem gesetzgebenden Corps mitzutheilen, und wir wiederhosten Euch severlich, daß Ihr unser vollkommenstes Zustrauen genießet, und daß wir zum voraus allen Maßregeln, die Euch Eure Weisheit u. Euer achter Pastriotismus eingeben werden, unsern Benfall schenken.

Unterz. J. G. Bergier. R. Nötinger. Ansermier. G. Boucherle. S. Doy, J. P. Haldy. F. L. Jaquenod. H. Deaup. L. Daler. H. L. Turtaz. E. Doy. B. Dixmer. Waalnyck, Sohn. J. Fasinacht. P. Seigneux. J. F. Barbey. F. Archinard. J. J. Bally. Poudret. A. Beyrein. J. B. Lacour. Fevot.

Gesetzgebung. Sengt, 15. Man.

(Fortsetzung:)

In geschlofiner Sigung wird ein Beschluß verlesen:

und angenommen, der den Vollz. Ausschuß einladet, dafür zu forgen, daß die Gehalte der oberften-Gewalten jeden Monat ordentlich bezahlt werden können.

Nach wiedereröffneter Sitzung wird der Beschluß verlesen, der die Schrift des Pfarrer Schweizer v. Embrach (Entwurf eines Memorials 12.) der Bollz. Commission übersendet, mit der Einladung, den Berfasser dieser Schmähschrift dafür vor den gehörigen Richter bringen zu lassen.

Man verlangt eine Commifion.

Cart. Es ist von einer mordbrennerischen Aufzruhrschrift die Rede — die dem großen Rath denunzirt und von ihm augenblicklich behandelt ward. Niemand ist unter und, der die Schrift nicht schon kennt. Man nehme den Beschluß auf der Stelle an.

Mittelholzer besteht auf die öffentliche Berles sung der Schrift.

Cart donnert neuerdings dagegen. — Goll der Berbrecher, der jum Aufruhr aufruft, etwa Zeit er, halten, fich zu entfernen und flüchtig zu machen?

Erauer ift gleicher Meynung. — Die Schrift wird verlesen.

Cart. Welch ein gang anderer Schwyter ift bieg, als iener brave Schwyker von Wangen war, deffen Buschrift wir vor einigen Tagen erhielten! Ein Diener der Religion, der die Fahne des Aufruhrs aufstett, und zu Vernichtung der National: Stellvertrettung auffordert! Ich follte bennahe glauben, der Verfaffer ware wahnsinnig; in diesem Fall werde er eingesperrt; verhålt ed sich aber anderd, so überliefere man ihn dem Schwerdt der Gerechtigkeit. — Indeg hangt diß mit elner groffen Verschwörung zusammen; die Feinde ber Frenheit verfolgen die Taktik, Berlaumdung, Spott und Schmach über die Stellvertretter der Nation aus: jugieffen. . . . Man spricht von Jakobinern , und ich frage: wer sind diese Jakobiner? Wo find fie? Was haben sie in den zwen vollen Jahren unserer Revolution für Unthaten begangen? Man sucht Thatsachen gegen fie, und nicht eine findet man! Gute Jato, biner! arme Jakobiner!... Allein der Triumph eurer Feinde wird nicht von langer Dauer fenn. — Ber: gebens mochten sie und zwingen, und zu vertagen, um das Reich der Oligarchen wieder aufzurichten. Die Wahrheit wird Zugang finden, ben Frankreichs groffem Selden, dem glorreichen Rampfer fur die Frenheit: Ich nehme den Beschluß an.

Laffe chere. Der Verfasser murde mir nur Miteid eingeflögt haben; aber ich ertenne allzusehr. daß die Schrift nur bie tlebertreibung dessen enthält, was täglich in allen Zeitungen geschieht, die die Stellverstretter der Nation verläumden und lächerlich zu machen bemüht sind. Ich hoffe mit Cart, daß der grosse Bonaparte das Wahre vom Falschen, und die Freunde Oestreichs von Frankreichs Freunden unterscheiden wird. Mich wundert indeß, daß wir die Angeber dieser Schrift sehn mussen, und besonders, daß der Stadtshalter Ulrich sie nicht denunzirt, und sich des Verfassers versichert hat. — Der rechtschaffene Pfenninger wurde wohl anders gehandelt haben.

Kubli hatte gewünscht, daß der 81. Artikel des peinlichen Gesetzbuches in den Erwägungen des Bezschlusses ware angeführt worden; er hoft indeß, der Richter werde seine Pflicht erfüllen, und nimmt den Veschluß an.

Augustini. Mein Gewissen wirft mir nichts vor. — Ich habe die Religion und die Geistlichkeit nicht beleidigt — zur Abschaffung des Zehenten nicht gestimmt — Auch die Vollziehungs. Commission habe ich stets geachtet. Ich nehme also keinen Theil an den Vorwürfen die der Verfasser den Geschgebern macht. — Aber da sieht man den schönen Gebrauch und Nuzen der unbeschränkten Rede und Drukfreybeit. Arme, nur redende Volksauswiegler sind unter dem Beile der Gerechtigkeit gefallen — und ein so öffentlicher Aufruhrprediger sollte ungestraft bleiben? Ich nehme den Veschluß an.

Luthiv. Sol. Der Beschluß hatte noch fürzer: abgesaßt, und eine einfache Verweisung an die Vollzziehung senn können. — Ob der Stadthaster Ulrich) das Libell denunziet hatte, wissen wir wenigstens nicht. Daß übrigens die Constitution aufgehoben sen, hat und die Minorität des Senats, die sich dem zen Jenner widersezte, ost genug gesagt — Was Wunder, wenn denn auch andere Leute gleiche Sprache führen, und weitere Resultate daraus ziehen, wie es gerade hier der Pfarrer Schweißer gethan hati

Mittelholzer spricht in gleichem Sinn: Der: B. Schweizer ist nach und nach frecher geworden. Ich vermuthe auch, daß unser Beschluß überflüßigt sen, und daß die Vollziehung ihre Pflicht kenne, und daß peinliche Gesetzbuch anzuwenden wissen werde, wie sie das vor wenigen Wochen ben anderer Geleszgenheit that.

August ini glaubt, man werde ben Verfasser num nicht mehr finden, da er nicht sogleich ist angehalten worden. — Der Beschluß wird angenommen.

Senat, 18. Man. Präfident: Pettolaz.

Der Prafident eröffnet die Discussion über ben Abschnitt der Constitution, der von der vollziehenden Gewalt handelt.

Era ner flagt, daß die Constitutions = Commissionen nicht besammelt werden; es scheint, alles muffe hinteu herab geben.

Genhard verlangt Vertagung der neuen allgemeinen Discufion über den Abschnitt, bis Montag.

Mittelholger will ben Abschnitt der vor dren Tagen über andere Abschnitte ernennte Commission zuweisen.

Er auer mochte eine neue allgemeine Discussion eröffnen. Sonst hatte man am Montag wieder nichts über die Constitution zu sagen, und er mochte doch gerne den Tag nütlich zubringen.

Eart sieht aus allem, daß Niemand weiß, woran man ist. Er erinnert an seinen Antrag einer einzigen Commission für alle Titel der Versassing. — Man ist zur Tagesordnung über alles geschritten, weil man nichts zurücknehmen wollte, von allem dem, was man auch für sehlerhaft erkannte. Er verlangt neuerdings, daß sein Antrag angenommen werde.

Mittelholzer weiß wohl, wo wir sind, aber nicht wo wir hinkommen werden; zudem liegt alles vom groffen Rath Lesworfne sch on ben einer einzigen Commission.

Cart ift nun gufrieben.

Die Commission soll in acht Tagen über sämmtliche Titel berichten, und am Montag die allgemeine Discussion über die vollz. Gewalt eroffnet werden.

Um 18ten May waren foine Sigungen in beyden Rathen.

Senat, 19. Man. Prässdent: Petrolaz.

Die allgemeine Berathung über den fiebenten Titel ber Constitution, Der von der vollziehenden Gewalt handeln foll, wird eröffnet.

Genhard will den Grundsatz anerkennen lassen, daß jeder Gewählte von seinen Wählern auch wieder zurückgeruffen werden kann. Entweder sollen die Vollzieher den gesetzgebenden Stellvertrettern untergeordnet fenn, oder aber, sie sollen unmittelbar vom Volke gewählt werden.

Dus verlangt, bag Die is Glieber ber Bolliehung

benbehalten, aber auf die Centralberwaltung, das Retionalschahamt, die Ministerien, und die eigentliche Bollziehung vertheilt werden.

Cart will eine Bollziehung von 9 Gliedern der Reihe nach aus den Wahlbezirken, durch die Gesetzeber gewählt; jedes Jahr tretten 2 Glieder aus; die Wahlen, die der Bollziehung zukommen, geschehen von ihr mit Zuzug einer Commission aus den Rathen; jeder Rath nennt ein Glied, daß allen Sitzungen der Bollziehung benwohnt; denen auch die Archive der Bollziehung stets offen stehen sollen.

Er auer will einen Bollziehungsrath von 5 Glies dern, und 4 verantwortliche Staatsrathe, 5 Centrals verwalter, und 4 Verwalter des Schahamts. Jede Wahlversammlung wählt ein Glied in eines dieser Des partemente.

Diese Untrage werden ber Commission überwiesen.

Senat, 20. Man.

Prafident: Pettolas.

Der Beschluß wird verlesen, der die Vermehrung der Zahl der Munizipalbeamten in den grossen Gemeins den zugiebt und festsetzt. — Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Usteri, Muret und Meyer von Arbon besteht.

(Die Fortsetzung folgt).

Ungeige.

Es wird nachstens ein vollständiger, zum Nach, schlagen bequem eingerichteter, Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und Verordnungen erscheinen, der als Handbuch für jeden Bürger dienen und mit den nöthigsten Anmerstungen für den Landmann versehen sehn soll. Der Berleger verlangt dafür weder Vorausbezahlung noch eigentliche Unterschrift; nur wünschte er die Bestellungen, besonders die grössen, genau zu kennen, um die Aussage darnach richten zu können. Wer also seiner Exemplare versichert sehn will, beliebe sich posifre pu Wern au Bürger Stempfli in der ehemaligen obrigseitlichen Druckeren, oder an Bürger J. A. Och zu wenden. Der Preis wird nicht höher als von 1 bis 2 Franken seyn.

Groffer Rath, 27. Man. Gin Gutachten über die hauster wird behandelt und jum Theil an die Commission juruekgewiesen.

Senat, 27. Man. Reine Geschafte.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

No. 14.

Frentag, den 30 May 1800.

Erstes Quartal.

Den 10 Prairial, VIII.

Gesetzgebung:

Senat, 20. Map.

(Fortfebung.)

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der bem Jakob Dendler von hiltersingen, E. Bern, die dreymonatliche Dauer der ihm noch aufgelegten Bucht-hausstrafe nachläfit.

Der Beschluß wird verlesen, der über eine Vittschrift der Munizipalität Vivis, die nur Ein von Tausend des Werths der Häuser an die Kriegssteuer zahlen möchte, zur Tagesordnung geht. Er wird einer Commission übergeben, die aus den B. Barras,
Bertholet, und Mener v. Arb. besteht.

Eine Bittschrift verschiedener Burger von Bollingen, Canton Bern, gegen die Bertagung der Rathe wird. verlesen. Es wird darin gefagt: den zten Jenner hatte man die Verfassung mit Fussen getretten; seither fenen die besten Patrioten ihrer Memter entset worden; Die Stadte machen Unsprüche auf alle Nationalguter ; Die Auswanderungen nach Augsburg nehmen zu, fie wurden fogar begunftigt, und ben Reinden der Republick aller Vorschub gethan; keine Truppen gur Vertheidigung des Baterlandes maren ba; Die Rational-Reprasentation wurde herabgesett; sogar der Rame eines Patrioten lächerlich gemacht, und beschimpft. Dief fenen die Folgen bes 7ten Jenners. fengebung mare gegen den verleumderischen Brief bes Bollgiehungsausschuffes an den Minister Jenner gu Paris zu gleichgultig gewesen; die Berhaftung Clavels ware ungerecht; warum habe man nicht ein gleiches gegen den Gen. Sefretar Mouffon , der eine Berschwo. rung entdeckt habe, verfügt? - Bertagung ber geseggebenden Rathe wurde jur Anarchie führen; die Foderalisten und Anhanger der Aristokratie fregern Spiell coum baben. Endlich feblieft man mit dem Wunfch,

bie Constitution beendigt, und ein Civilgesethuch verfertiget giu sehen.

Bay. Wer von und sein Vaterland liebt, und ohne Absahen den größten Theil dieser Zuschrist a gishort hat, der sage es. Ich trage darauf an, daß diese verleu mderische, ruhestörende Zuschrist, dem Vollziehungsaus,schuß übersendet werde, der, was Constitution, Gesetze und Psicht von ihm sodern, zu thun wissen wird.

Kubli. Es ist viaturlich, daß die, die den zien Jenner schussen, auch über diese Petition sehr unzustrieden sind. Ich dien darüber nicht so entrüstet, obgleich die Ausdrücke etwas stark sind. Man erinnere sich der Glückwünsche, die die Majorität der Räthe nach dem zien Jenner erhielt, und wie damals die Minorität mishandelt ward. Diese schwieg, und es wäre gut, wenn die Majorität nun eden so handeln würde. Man lasse die Sache liegen, oder wenn man dieses nicht will, so möge eine Commission die Schrift näher untersuchen.

Lafte chere als Ordnungsmotion will, daß Adref fen, die von keinen Beschlussen begleitet, dem Senat zukommen, zu keinen Discussionen Gelegenheit geben, und daß der Präsident Niemandem über solche das Wort gebe.

Muret kann bas nicht zugeben; über bas, mas bem Senat vorgelegt wird, muffen die Glieder der Berfammlung fren sprechen können. Er verlangt Tas gesordnung über Bans und Lassecheres Antrag.

Man geht über Laffecheres Untrag jur Tagesord. nung. — Eben fo über jenen von Ban.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, ber ben Vollziehungsausschuß einladet, anzuzeigen, auf welche Weise, in Folge des Gesetzes vom iten April 1800, die Kriegslasten auf die verschiedenen Cantone vertheilt sind.

Der B. 3fchoffe überfendet feine britte Rech.

nung über die Bertheilung der bem Canton Baldftat; ten zugekommenen Bohlthaten, mit folgendem Schreis ben begleitet:

"Indem ich Ihnen die Fortsetzung meiner Rechenschaft ans Publitum über die eingesandten Unterstüszungen des Cantons Waldstätten, und deren Anwendung vorzulegen die Shre habe, füge ich mit Freuden die Bersicherung hinzu, daß durch die Bertheilung dieser milden Gaben, während des langen Winters, der unglücklichste Theil der Waldstätten gerettet wurde vor den Ausbrüchen der Berzweisung oder ganzlicher Auswanderungen. Noch jetzt dauert der wohlthätige Einstuß jener Liebessteuern fort; unzühlige Familien sind in den Stand gesetzt, ihre Felder wieder anzubauen; in Einsiedlen werden noch wöchentlich viele hundert Arme gespeist, und Uri und Andermatt noch fortdaurend besonders unterstützt.

Alber auch ist das schone Gefühl der Wohlthätig, keit noch nicht in den Herzen der Schweizer erkaltet. In den entferntesten Gegenden beschäftigen sich Schweizer ihren unglücklichen Mitbrüdern Trost und Hülfe zu bieten. Erst vor wenigen Tagen sandte mir in Wechzelbriesen das Regiment Reding in Spanien zur Unterstüßung Waldkättens die Summe von 24000 Reazien, ertragend die Summe von 5637 Schweizerpfunden, 18 S. — Vom Offizier herab, dis zum gemeinen Soldaten wetteiserte jeder, seinen Ventrag zu liesern, sobald mein Ausruf zum Erdarmen daselbst bekannt ward. Ein so rührendes Benspiel von schweizerischer Bruderliebe ist zu schon, als daß ich desselben nicht öffentlich vor den Stellvertrettern der schweizerischen Nation gedenken sollte.

Lafte che re verlangt ehrenvolle Meldung des Ge-

Die Ehrenmeldung wird beschloffen.

Senat, 21. Map. Aväsident: Pettolaz.

In geschlossener Sitzung wird ein Schreiben bes Wollziehungkausschusses verlesen, das jeden der benden Rathe einladet, 5: Glieder zu ernennen, die einer diesen Abend zu haltenden Conferenz des franklischen Ministers mit dem Vollziehungkausschusse benwohnen. Diese Ernennung wird vorgenommen.

Nach Eröffnung der Signng legt Luthard im Namen einer Commission folgenden Bericht über den die Erläuterung des sosten & des Munizipalitätsgefitzes betreffenden Beschluß vor:

Aus dem Art. 57. des Munizipalgesezes ergiedt sich sehr bestimmt, daß die darinn benannten Attributionen, den Munizipalitäten nur in den jenigen Gegenden bengelegt senn sollen, wo ehemals dieselben den Untergerichten oder Stadträthen, bengelegt waren; daß mithin da, wo die ehemalige Einrichtung anders war, die Munizipalitäten diese Attributionen nicht haben sollten. Wem aber in letzteren Gegenden diese Attributionen zustehen sollten, bestimmt das Geseh nirgends, und solglich wird der Schluß nur durch die Folgerung herausgebracht, daß die ehemaligen Vorschriften und Uebungen in dieser Rücksicht benbehalten seyn sollten.

Im ganzen dismaligen Canton Bern war meines Wissens der Gebrauch nirgends eingeführt, daß die Contrakte, von welcher Art sie immer waren, vor den Cantonsgerichten gefertiget, d. h. angegeben wers den mußten, um gultig zu seyn, sondern sie mußten lediglich, wenn es Verhandlungen um Lehen waren, oder wenn eine Unterpfandsverhaftung daraus entstand, oder endlich wenn es Witwen und Waisen betraf, ber dem Landschreiber des Orts, der immer ein geschwors ner Notarius war, angegeben, von ihm ausgesertigt, und von dem Amtmann des Orts besiegelt werden. Singegen geschahen die Freyungen, die Homologation her Testamente, die Bewilligung der Geldaufbruchsscheine vor den Untergerichten.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

(Fortfetjung der Anzeige von Rubns Schrift uber bas Ginheitefpftem.)

Der Streit über bas Einheitsstiftem und ben Federalism ift in Beziehung auf bas funftige volltische Dafenn ber Schweiz von aufferster Wichtigkeit.

Für den Föderalismus kämpsen Vorurtheile und Leidenschaften; die grosse Mehrzahl seiner Vertheidiger besteht theils aus denen, die die Prwilegien und mehr oder weniger die alte Ordnung der Dinge wieder einssühren wollen, und dem wilden Schwarme der Demagogen, die nach iener rohen Regierungssorm streben, welche den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, die bürgerliche Frenheit, seinem Mittel, der politisschen Frenheit, zum Opfer bringt, in der das, durch ein Schattenbild von eingebildeter unmittelbarer Obersherrschaft betrogene Volk ein bloßer Spielball, bald liftiger Führer, bald seiner ungezäumten Leidenschaft